

**Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek
der Gemeinde Lilienthal
vom 26. Juni 2001
in der Fassung der 5. Änderung vom 04.12.2012
(Benutzungssatzung Gemeindebibliothek)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 04. Dezember 2012 die in diese Fassung eingearbeitete Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lilienthal. Jede und jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bibliothek zu nutzen. Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden. Die Ausleihe von CD-ROMs unterliegt dieser Benutzungssatzung.

**§ 2
Beschädigung und Verlust von Medien**

Alle entliehenen Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigungen und Verlust der Medien haftet die Ausleiherin bzw. der Ausleiher. Dieses gilt auch für die Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile der Medien, der Spiele und der sonstigen Einrichtungen der Bibliothek. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hardware und Software haftbar gemacht werden.

**§ 3
Anmeldung / Jahresbeitrag**

1. Die Zulassung zur Ausleihe von Medien kann nur durch persönlichen Antrag erfolgen. Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises im Einzelfall zu fordern.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung durch seine Unterschrift an.
3. Für jeden zugelassenen Benutzer wird eine Benutzerkarte angelegt. Jeder Wohnungswechsel ist der Bibliothek mitzuteilen.
4. Zur Entleihung von Medien aus dem Bestand der Bibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich, dessen Gebühr 14,00 € pro Jahr beträgt. Der Ausweis ist in der Bibliothek erhältlich und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Er ist nicht übertragbar.

5. Es kann ein Probeausweis ausgestellt werden, der zum zweimaligen kostenlosen Entleihen berechtigt.
6. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten den Ausweis kostenlos.
7. Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Behinderte, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bezahlen eine Jahresgebühr von 7,00 €.
8. Kindergärten und Schuleinrichtungen erhalten einen kostenfreien Benutzerausweis.
9. In begründeten Fällen kann die Leiterin/der Leiter der Bibliothek auch anderen Benutzern eine Ermäßigung gewähren.

§ 4

Entleihung, Vormerkung, Verlängerung, Gebühren

1. Die Leihfrist für die Entleihung von Medien aus dem Bestand der Bibliothek beträgt in der Regel 4 Wochen. Wegen erhöhter Nachfrage oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
2. Abweichend von Abs. 1 ist die Leihfrist für Unterhaltungsfilme und Musik-CDs für Kinder und Erwachsene (Video, DVD, Musik-CDs) auf eine Woche beschränkt. Die Leihfrist für Hörbücher beträgt 2 Wochen ebenso für CD-ROMs und Konsolenspiele 2 Wochen.
3. Die Leihfrist für Bilder der Artothek beträgt 6 Monate.
4. Präsenzbestände können grundsätzlich nicht verliehen werden.
5. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht statthaft.
6. Anderweitig verliehene Medien können vorbestellt werden.
7. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
8. Für die Dauer der Ausleihfrist werden folgende Leihgebühren erhoben:

Bücher	keine
Zeitschriften	keine
CD pro Medium	2,00 €
Hörbücher	2,00 €
CD-ROM	2,00 €
Videofilme	2,00 €
DVD	3,00 €
Kassetten	0,50 €
Spiele	2,00 €
Konsolenspiele	2,00 €
Artothekebilder	10,00 €

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

1. Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
2. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr wird je Auftrag eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 6 Säumnisgebühr, Einziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Säumnisgebühr wird mit dem auf den Ablauf der Leihfrist folgenden Tag fällig; es bedarf dazu keiner besonderen Erinnerung.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist von Videofilmen, DVD und CD-ROMs wird eine Säumnisgebühr von 2,00 € je Medium und angefangene Woche erhoben, um den die Rückgabe des Mediums verspätet ist. Bei Überschreitung der Leihfrist von CDs wird eine Säumnisgebühr von 1,00 € je Medium und angefangene Woche erhoben, um den die Rückgabe des Mediums verspätet ist. Die Säumnisgebühr für jede andere entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche 0,50 €.
3. Die Benutzer haben entliehene Videofilme und Kassetten vor der Rückgabe selbst zurückzuspulen; andernfalls ist ein Entgelt von 0,50 € je Videofilm und Kassette zu entrichten.
4. Erreichen die vom Benutzer aufgrund dieser Regelungen zu zahlenden Gebühren den Betrag von 10 €, sind weitere Entleihungen bzw. Verlängerungen bis zur Zahlung des fälligen Betrages nicht möglich.
5. Nach Ablauf der Leihfrist ergehen in angemessener Zeit eine erste und gegebenenfalls eine zweite Mahnung. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos und ist die Entleihfrist um mehr als vier Wochen überzogen, wird das betreffende Medium auf Kosten des Benutzers herbeigeschafft oder wiederbeschafft.

§ 7 Internet-Zugang

1. Mit der Nutzung des Internetplatzes erkennt der Besucher die Nutzungsordnungen der Bibliothek an.
2. Für die Nutzung des Internetplatzes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit im Internet 0,50 €,
 - b. je Seite Ausdruck über Farbdrucker 0,25 €,
 - c. je Seite Ausdruck schwarz/weiß 0,10 €

§ 8 Verantwortung und Haftung

Die Gemeindebibliothek überprüft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten alle zur Benutzung angebotene Software auf etwaige Virenprogramme. Die Gemeinde Lilienthal haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.

§ 9
Urheberrecht

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer sind verpflichtet, das Urheberrechtsgesetz (UrHG) beim Kopieren von Texten, Bildern und Computerprogrammen unbedingt zu beachten.

§ 10
Sonstige Pflichten, Verstöße gegen die Benutzungssatzung

1. Jeder Benutzer bzw. Besucher der Gemeindebibliothek hat sich so zu verhalten, dass die Einrichtungen und Medien nicht beschädigt oder in anderer Weise in ihrem Benutzungszweck beeinträchtigt werden.
2. Verstößt ein Benutzer gegen diese Benutzungssatzung oder Einzelanordnungen, kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden; der betreffende Benutzer kann in begründeten Fällen auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lilienthal, 22.03.2013

Gemeinde Lilienthal
Der Bürgermeister

Hollatz

Die **Verkündung** der Änderungssatzung erfolgte am **26.03.2013** auf der Internetseite der Gemeinde Lilienthal <http://www.lilienthal.de> in der Rubrik Rathaus/öffentliche Bekanntmachungen und durch Hinweisbekanntmachung in der Wümme-Zeitung in der Ausgabe vom gleichen Tag.